(vom 18.08.2021)



ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

hauptstadtbytes GmbH

Präambel

hauptstadtbytes GmbH. (nachfolgend HAUPTSTADTBYTES) erbringt Beratungsund Entwicklungsleistungen im Bereich der Informations-Computer und Softwaretechnologien. Vertragsverhältnis zwischen HAUPTSTADTBYTES und seinen Vertragspartnern (nachfolgend KUNDE bzw. KUNDEN) (nachfolgend gemeinsam PARTEIEN) liegen folgende Bestimmungen zugrunde:

§ 1 Allgemeines & Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen (nachfolgend: ADB) gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen von HAUPTSTADTBYTES mit ihren KUNDEN. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als HAUPTSTADTBYTES ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn HAUPTSTADTBYTES in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des KUNDEN vorbehaltlos Leistungen erbringt.
- (2) Diese ADB gelten zwischen den PARTEIEN in ihrer jeweiligen gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte über die Erbringung von Leistungen durch HAUPSTADTBYTES, sofern es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ohne dass HAUPTSTADTBYTES in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss sowie auch dann, wenn HAUPTSTADTBYTES in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen erbringt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem KUNDEN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ADB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom KUNDEN gegenüber HAUPTSTADTBYTES abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Erklärung des Rücktritts, etc.), bedürfen der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ADB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von HAUPTSTADTBYTES sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem KUNDEN Leistungsbeschreibungen, Dokumentationen oder sonstige Unterlagen auch in elektronischer Form überlassen werden.
- (2) Die Annahme eines Angebotes von HAUPTSTADTBYTES kann entweder schriftlich (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Inanspruchnahme der Leistungen von HAUPTSTADTBYTES durch den KUNDEN erklärt werden.

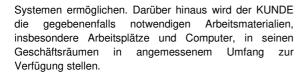
§ 3 Erbringung der Dienstleistungen

- (1) HAUPTSTADTBYTES erbringt für den KUNDE unter Beachtung des einzelvertraglichen Auftrages nach dessen Anweisungen sowie in Abstimmung mit diesem, beratende und unterstützende Leistungen, insbesondere aber nicht ausschließlich
 - a) Proaktive Bereitstellung von fachbezogenem Know-how und Beratungsleistung;
 - Projektplanung und Projektvorbereitung sowie Projektmanagement;
 - Unterstützung bei der Erstellung von Bedarfs- und Durchführbarkeitsanalysen;
 - d) Entwicklung und Integration von Softwarelösungen, entsprechend der Kundenanforderungen.
- (2) HAUPTSTADTBYTES erbringt ihre Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik.
- (3) HAUPTSTADTBYTES ist in der Wahl des Leistungsorts wie auch in der Einteilung der Arbeitszeit frei. HAUPTSTADTBYTES stimmt sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem KUNDEN ab.
- (4) HAUPTSTADTBYTES ist berechtigt, für die Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. HAUPTSTADTBYTES trägt dafür Sorge, dass sämtliche Anforderungen des Vertrages, die auf den vom Subunternehmer auszuführenden Teil Anwendung finden, Bestandteil des Vertrages werden, den HAUPTSTADTBYTES mit dem jeweiligen Subunternehmer abschließt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der KUNDE hat die Leistungen von HAUPTSTADTBYTES durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere HAUPTSTADTBYTES die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie, sofern dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Zugang zu den IT-

(vom 18.08.2021)



- (2) Der KUNDE benennt HAUPTSTADTBYTES einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle Angelegenheiten die die vertraglichen Leistungen von HAUPTSTADTBYTES betreffenden. Diese sind von dem KUNDEN in die Lage zu versetzen, alle die Leistung betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der KUNDE stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse jeweils erforderlich sind
- (3) Kommt der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann HAUPTSTADTBYTES aus diesem Grunde seine Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erbringen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

§ 5 Änderungsverfahren

- (1) Der KUNDE ist berechtigt, Änderungen der Leistungen von HAUPTSTADTBYTES zu verlangen.
- (2) HAUPTSTADTBYTES wird das Änderungsverlangen zeitnah prüfen. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, ist HAUPTSTADTBYTES berechtigt, für den mit der Prüfung erforderlichen Aufwand eine gesonderte Vergütung zu verlangen. Ist dies der Fall, teilt HAUPTSTADTBYTES dies dem KUNDEN mit und unterbreitet ihm zugleich ein entsprechendes Prüfungsangebot.
- (3) Leistungsänderungen sind in schriftlicher und/oder elektronischer Form zu dokumentieren. Solange keine derartig dokumentierte Leistungsänderung vorliegt, wird HAUPTSTADTBYTES die Leistungen gemäß der ursprünglichen Vereinbarung erbringen.

§ 6 Vergütung & Zahlungsbedingungen

- (1) HAUPTSTADTBYTES erhält für ihre Tätigkeit eine einzelvertraglich zu bestimmende Vergütung und hat daneben, sofern nicht abweichend vereinbart, Anspruch auf Ersatz erforderlicher und nachgewiesener Aufwendungen, die in Ausübung der Leistung von HAUPTSTADTBYTES entstehen (u.a. Reisekosten, Spesen sowie Änderungsverlangen nach § 5).
- (2) Sofern nicht anders ausgewiesen, versteht sich die Vergütung ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, entsprechend § 19 Abs. 1 UStG. Mehraufwendungen nach § 6 (1) stellt HAUPTSTADTBYTES inkl. Umsatzsteuer in Bechnung
- (3) Die Vergütung wie auch der Aufwendungsersatz sind mit Rechnungsstellung fällig und, sofern nicht gesondert anders vereinbart, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Die Rechnungsstellung



erfolgt auf Zeit- und Materialbasis und bei Vertragsverhältnissen von über einmonatiger Dauer monatlich. HAUPTSTADTBYTES ist berechtigt eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Anzahlung ist, sofern nicht gesondert anders vereinbart, innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(4) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Vergütungs-/ Aufwendungsersatzanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN gefährdet wird, so ist HAUPTSTADTBYTES nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag nach § 312 BGB berechtigt, es sei denn vor Ablauf einer gesetzten Frist wird die Gegenleistung erbracht oder eine Sicherheit für diese geleistet.

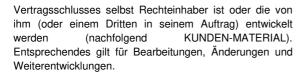
§ 7 Leistungsstörung

- (1) Der KUNDE hat HAUPTSTADTBYTES unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung von HAUPTSTADTBYTES nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung gegenüber HAUPTSTADTBYTES so detailliert wie möglich zu spezifizieren.
- (2) Soweit die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung von HAUPTSTADTBYTES zu vertreten und der KUNDE seiner Informationspflicht nach § 7 (1) nachgekommen ist, ist HAUPTSTADTBYTES berechtigt, die betroffene Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern diese Nachholung der Leistung möglich und sinnvoll ist.

§ 8 Rechteeinräumung & Verletzung von Drittrechten

- (1) HAUPTSTADTBYTES bleibt Inhaber aller Materialien, durch gewerbliche Schutzrechte die schutzrechtsähnliche Positionen (z.B. Markenund Urheberrechte) gleich welcher Art und gleich ob eingetragen oder nicht, geschützt sind oder geschützt werden können (nachfolgend: Materialien) HAUPTSTADTBYTES zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses zustehen oder HAUPTSTADTBYTES (oder von Dritten im Auftrag) nach Abschluss des jeweiligen Vertrages entwickelt werden HAUPTSTADTBYTES-MATERIAL). (nachfolgend: Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen.
- (2) Mit der Übergabe des HAUPTSTADTBYTES-Materials räumt HAUPTSTADTBYTES dem KUNDEN ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, dieses zu nutzen, soweit sich dies aus dem Zweck des Vertrages ergibt.
- (3) Der KUNDE räumt HAUPTSTADTBYTES ein für den Zeitraum der Vertragsdurchführung beschränktes nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht für alle zum Zweck der Vertragserfüllung notwendigen Materialien ein, für die er zum Zeitpunkt des

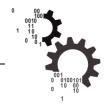
(vom 18.08.2021)



- (4) Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt HAUPTSTADTBYTES dem KUNDE an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses speziell für den KUNDE erstellten Materialien (VERTRAGSMATERIAL) ein unbefristetes, inhaltlich und räumlich unbeschränktes nicht exklusives Recht ein, die betreffenden Materialen umfassend zu nutzen.
- (5) Sollten durch VERTRAGSMATERIALIEN Rechte Dritter verletzt werden, so gilt Folgendes, es sei denn, HAUPTSTADTBYTES trifft an den geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen kein Verschulden:
 - (a) Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten hinsichtlich der VERTRAGSMATERIALIEN geltend, wird der KUNDE HAUPTSTADTBYTES unverzüglich schriftlich darüber informieren. Der KUNDE wird HAUPTSTADTBYTES so weit wie möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen und HAUPTSTADTBYTES hierzu alle erforderlichen Ermächtigungen für gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen erteilen. Der KUNDE wird Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von HAUPTSTADTBYTES anerkennen. Der **KUNDE** HAUPTSTADTBYTES bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in erforderlichen und zumutbaren Umfang unterstützen.
 - (b) Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann HAUPTSTADTBYTES nach seiner Wahl entweder dem KUNDE eine Nutzungsmöglichkeit an den betroffenen VERTRAGSMATERIALIEN verschaffen oder die betroffenen VERTRAGSMATERIALIEN so abändern oder ersetzen, dass keine Verletzung der Schutzrechte mehr stattfindet.
- (6) Die Regelungen des § 8 (5) finden umgekehrt entsprechend Anwendung für den Fall, dass HAUPTSTADTBYTES wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch KUNDEN-MATERIAL oder vom KUNDE bereitgestellte Materialien Dritter in Anspruch genommen wird.

§ 9 Haftung

(1) Der KUNDE ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von HAUPTSTADTBYTES zu vertretenden Verlust von Daten haftet HAUPTSTADTBYTES nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den KUNDE für die Wiederherstellung erforderlich ist bzw. gewesen wäre.



- (2) Die vertraglichen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HAUPTSTADTBYTES sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (3) Die in § 9 genannten Regelungen gelten analog für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HAUPTSTADTBYTES.

§ 10 Kündigung

- (1) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonates ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall hat HAUPTSTADTBYTES einen Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen.
- (2) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragspflichtverletzung der anderen Partei, so ist die Kündigung aus wichtigem Grund anzudrohen. Die vertragsbrüchige Partei ist schriftlich abzumahnen und ihr ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn
 - (a) die vertragsbrüchige Partei die von ihr zu erbringende Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - (b) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines überwiegenden Teils eines Rechnungsbetrages in Verzug gerät und die Höhe des Betrages für sich betrachtet nicht unerheblich ist;
 - (c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

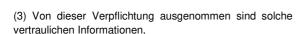
Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund gilt die Vergütungsregelung gemäß § 6 (2) entsprechend.

(3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei oder sonstiger beteiligter Dritter, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-how und aller sonstigen internen Angelegenheiten der Vertragsparteien bzw. beteiligter Dritter.
- (2) Die PARTEIEN vereinbaren, über solche vertraulichen Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Vertrags fort.

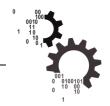
(vom 18.08.2021)



- (a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- (b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser ADB beruht;
- (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die PARTEIEN werden nur solchen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.
- (5) Jegliche Weitergabe von Unterlagen oder Daten, gleich welcher Form, ist nur nach schriftlicher Zustimmung der jeweils verantwortlichen Partei zulässig.
- (6) Personenbezogene Daten unterliegen darüber hinaus dem Datenschutz nach der DSGVO. Einzelheiten zum Datenschutz finden sich in den allgemeinen Datenschutzhinweisen von HAUPTSTADTBYTES. Diese können in gedruckter und/oder elektronischer Form abgefordert und eingesehen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese ADB und alle Rechtsbeziehungen zwischen HAUPTSTADTBYTES und dem KUNDEN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertrags-/ Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der KUNDE Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von HAUPTSTADTBYTES. HAUPTSTADTBYTES ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des KUNDEN zu erheben.
- (3) Der KUNDE ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der KUNDE nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.



(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser ADB oder seiner Nachträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die PARTEIEN werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Bis dahin gilt eine solche als vereinbart. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.